

| Table 5: Testprocedere & zulässige Anzahl von Besucher*innen | | |
|---|--|--|
| Der Zweckverband Pflegeheim Haus Wartenberg (ZPHW) bitten alle Besucher*innen sich tel. in dem entsprechenden Wohnbereich zu melden und den Besuch vorab anzukündigen . | | |
| Alle Besucher*innen müssen ein negatives Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorweisen (§ 28b Abs.2 IfSG). | | |
| Ab dem 02.04.2022 entfallen sämtliche Beschränkungen der Besucher*innenanzahl | | |
| Der ZPHW bietet Testungen im Rahmen seines Testkonzeptes allen Besucher*innen (Mo-Fr: 09:00Uhr bis 12:00 Uhr) an, jedoch entfällt die Ausstellung eines Testzertifikates. | | |
| Wir bitten allerdings auch i. S. d. §2 Nr. 7 SchAusnahmV darum, die kommunalen Testmöglichkeiten wahrzunehmen um einen negativen Testnachweis zu erhalten. Bescheinigungen , welche zu einem kostenlosen Bürger-Test berechtigen, werden in der Heimverwaltung ausgestellt. Bitte fordern Sie eine Bescheinigung vorab unter 07704-808-9 oder 07704-808-115 an. Bitte vergewissern Sie sich ebenso ob die Testzentren Bescheinigungen akzeptieren . Auf Änderungen der aktuell geltenden Erstattungs- & Berechtigungsmodalitäten hat der ZPHW keinen Einfluss. | | |
| Testprocedere | | |
| Immunisierte Besucher*innen | Nicht immunisierte Besucher*innen | |
| negatives Testergebnis (PoC nicht älter als 24 Stunden ; PCR nicht älter als 48 Stunden) | negatives Testergebnis (PoC nicht älter als 6 Stunden ; PCR nicht älter als 24 Stunden) | |
| asymptomatische und immunisierte Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr unterliegen nicht der Testpflicht | nicht-immunisierte Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres unterliegen der Testpflicht, ausgenommen sind Kinder bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres | |
| Maskenpflicht | | |
| Sämtliche Personen ab dem 14 Lebensjahr sind zum Tragen einer FFP2 Maske (Standard DIN EN 149: 2001) (KN95, N95) während des gesamten Aufenthaltes verpflichtet , auch im Bewohnerzimmer. Für Kinder zw. 6-14 Jahren ist eine medizinische Maske ausreichend. Für Kinder unter 6 Jahre gilt keine Maskenpflicht. | | |
| Hygieneregeln | | |
| Besuche sind in allen Bereichen unserer Einrichtung zulässig. (§3 Abs. 7 COV) | Vor dem Betreten des Wohnbereichs müssen die Hände desinfiziert werden & eine Temperaturmessung erfolgen | Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen/Bewohner*innen muss eingehalten werden. |
| Der Zutritt in unsere Einrichtung & dem gesamten Areal des ZPHW ohne vorherigen Test stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die konsequent bei den zuständigen Behörden zur Anzeige gebracht wird sowie ein begrenztes Hausverbot zur Folge hat. | | |